

# Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung

Stand: 06.07.2021, Kommentierung 13.07.2021

alt, Satzung	neu, Satzung	Anmerkungen
<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen, die Mitglieder der Abteilungsleitungen und andere gewählte Funktionsträger und Funktionsträgerinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</b></p> <p>(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen, die Mitglieder der Abteilungsleitungen und andere gewählte Funktionsträger und Funktionsträgerinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup><b>Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bis zur Höhe seiner jeweils geltenden Fassung beschließen. Dies gilt auch für die Organträger gemäß Absatz 3.</b></p>	<p>zu § 2 Abs. 4 - Klarstellung, dass beim TSVTM bei besonderem ehrenamtlichen Engagement eine Ehrenamtspauschale bis zur gesetzlich geförderten Höhe von zurzeit 840,- € im Jahr gezahlt werden kann.</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. <sup>2</sup>Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. <sup>3</sup>Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. <sup>2</sup>Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. <sup>3</sup>Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. <sup>4</sup><b>Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. <sup>5</sup>Mitglieder von extremistisch, rassistisch oder fremdenfeindlich strukturierten Organisationen, auch religiöser Art, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, können nicht Mitglied des Vereins werden bzw. müssen ihn verlassen.</b></p>	<p>zu § 2 Abs. 5 - Abgrenzung zu politisch extremen Ansichten, seien sie nun politisch rechts oder links motiviert.</p>
<p>§ 2 Abs.6 – Neu: Ergänzung</p>	<p><b>(6) <sup>1</sup>Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. <sup>2</sup>Er stellt sich zur Aufgabe, Maß-</b></p>	<p>zu § 2 Abs. 6 - <b>Bekenntnis zur besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen.</b></p>

	<b><i>nahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu ergreifen.</i></b>	
<b>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b> (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember.	<b>§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b> (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung <b>oder elektronisch durch E-Mail</b> mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember.	zu § 4 Abs. 3 - Rechtliche Klarstellung, dass ein Vereinsaustritt auch per E-Mail möglich ist.
(4) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen: 1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, 2. Zahlungsrückstandes mit einem Betrag, der einen Jahresbeitrag erreicht, trotz Mahnung, 3. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, 4. unehrenhafter Handlungen.	(4) <sup>1</sup> Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen: 1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, 2. Zahlungsrückstandes mit einem Betrag, der einen halben Jahresbeitrag erreicht, trotz Mahnung, 3. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens, 4. unehrenhafter Handlungen <b>oder unehrenhaften Verhaltens.</b> <b><sup>2</sup>Eine unehrenhafte Handlung oder ein unehrenhaftes Verhalten liegt u.a. dann vor, wenn ein Mitglied innerhalb oder außerhalb des Vereins an extremistischen, rassistischen oder anderweitig diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt bzw. eine solche Gesinnung z.B. durch das Tragen bzw. Zeigen von Kennzeichen und Symbolen unterstützt oder Mitglied in einer entsprechend strukturierten Organisation, beispielsweise der NPD und ihrer Landesverbände oder der DKP bzw. einer anderen gewaltorientierten Partei oder Gruppe ist.</b>	zu § 4 Abs. 4 Nr. 4 - Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 festgelegte politischen Neutralität des TSVTM werden als unehrenhaftes Verhalten eingeordnet und können zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein führen.
<b>§ 10 Mitgliederversammlung</b> (2) <sup>1</sup> Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. <sup>2</sup> <b>Sie ist spätestens am 30. Juni jedes Jahres durchzuführen.</b>	<b>§ 10 Mitgliederversammlung</b> (2) <sup>1</sup> Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. [...]	zu § 10 Abs. 2 - Aufhebung der starren Vorgabe, dass die Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr stattfinden muss. Abs. 2 S.2 wird daher ersatzlos gestrichen.

<p>(9) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. <sup>2</sup>Es wird spätestens einen Monat nach der Versammlung in geeigneter Form im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. <sup>3</sup>Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung – nicht jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach der Versammlung – unter Angabe einer nach Auffassung der oder des Einsprechenden zutreffenden Formulierung Widerspruch erhoben ist; bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>(9) <sup>1</sup>Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. <sup>2</sup>Es wird spätestens einen Monat nach der Versammlung <b>elektronisch durch E-Mail an alle Mitglieder übermittelt, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Darüber hinaus ist das Protokoll ab gleichem Zeitpunkt auch in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten einsehbar.</b> <sup>3</sup>Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung – nicht jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach der Versammlung – unter Angabe einer nach Auffassung der oder des Einsprechenden zutreffenden Formulierung Widerspruch erhoben ist; bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p><b>(10) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. <sup>2</sup>Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. <sup>3</sup>Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.</b></p>	<p>zu § 10 Abs. 9 - Veröffentlichung des JHV-Protokolls zukünftig nicht mehr im Internet, sondern Verteilung per Email an die Mitglieder.</p> <p>zu § 10 Abs. 10 - Es wird unter Beachtung bestimmter Formalien die Möglichkeit eröffnet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen, ohne dass diese förmlich als Präsenzveranstaltung einberufen werden muss.</p>
<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem oder der 1. Vorsitzenden,</li> <li>2. dem oder der 2. Vorsitzenden,</li> <li>3. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,</li> <li>4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Hat die Vereinsjugend Gremien der Selbstverwaltung innerhalb des Vereins gebildet (§ 18), so werden auf Vorschlag der selbstverwalteten Jugend zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus ihrem Kreis in den Vorstand gewählt. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.</p>	<p><b>§ 12 Vorstand</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem oder der 1. Vorsitzenden,</li> <li>2. dem oder der 2. Vorsitzenden,</li> </ol> <p><b>und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Der Vorstand verabschiedet in eigener Kompetenz eine Geschäftsordnung, in der die konkreten Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern festgelegt wird.</b> <sup>3</sup>Hat die Vereinsjugend Gremien der Selbstverwaltung innerhalb des Vereins gebildet (§ 18), so werden auf Vorschlag der selbstverwalteten Jugend zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus ihrem Kreis in den Vorstand gewählt.</p>	<p>zu § 12 - Neuordnung der Vorstandsstruktur des TSVTM entsprechend der Vorankündigung auf der letzten Mitgliederversammlung. Begleitend wurde eine neu konzipierte Geschäftsordnung des Vorstands verabschiedet, in der die Ressortverteilung des Vorstands geregelt ist.</p>

<p>(4) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der oder die 1. Vorsitzende,</li> <li>2. der oder die 2. Vorsitzende,</li> <li>3. der Kassenwart oder die Kassenwartin,</li> <li>4. der Schriftwart oder die Schriftwartin.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der oder die 1. Vorsitzende,</li> <li>2. der oder die 2. Vorsitzende,</li> <li><b>3. mindestens zwei weiter berufene Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB</b></li> </ol> <p><sup>2</sup>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	
<p><b>§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen; § 12 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 betreffend Beginn und Ende der Amtszeit gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.</p>	<p><b>§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren <b>mindestens</b> zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen; § 12 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 betreffend Beginn und Ende der Amtszeit gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.</p>	<p>zu § 14 - Ziel durch Hinzufügung des Wortes "mindestens" ist durch Vermeidung einer umständlichen Nachwahl die Sicherstellung, dass möglichst immer zwei gewählte Kassenprüfer vorhanden sind.</p>
<p><b>§ 15 Beirat</b></p> <p>(1) Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt, der sich zusammensetzt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,</li> <li><b>2. je einem weiteren von den Abteilungen gewählten Mitglied,</b></li> <li>3. gegebenenfalls den Vertreterinnen oder Vertretern der selbstverwalteten Jugend (Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2).</li> </ol>	<p><b>§ 15 Beirat</b></p> <p>(1) Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt, der sich zusammensetzt aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,</li> <li>2. gegebenenfalls den Vertreterinnen oder Vertretern der selbstverwalteten Jugend (Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2).</li> </ol>	<p>zu § 15 - Der Beirat soll personell verkleinert werden. Er soll künftig, wie jetzt schon in gelebter Praxis, nur aus den Abteilungsleitern/innen der einzelnen Abteilungen und ihren Stellvertretern/innen.</p>

## § 17 Abteilungen

(1) Unter Berücksichtigung der sportlichen Bedürfnisse der Mitglieder sowie der Möglichkeiten und Interessen des Vereins bildet der Vorstand Abteilungen.

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen regeln ihre Belange selbst.

<sup>2</sup>Insbesondere bestimmen sie, in welchen Sportarten und für welche Altersstufen ein Übungsbetrieb zu unterhalten und am organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Sie bestimmen ihre innere Ordnung und Leitung; sie können bei Beirat oder Vorstand Anträge hinsichtlich der für die Abteilung zu entrichtenden Beiträge stellen. <sup>4</sup>Die Abteilungen sollen den Vorstand über wesentliche Vorgänge unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann der inneren Ordnung einer Abteilung oder ihren Beschlüssen widersprechen, wenn sie mit den Grundsätzen dieser Satzung nicht übereinstimmen, unangemessen oder unverhältnismäßig sind oder übergeordnete Interessen des Vereins beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Macht der Vorstand davon Gebrauch, so kann er selbst entsprechende Beschlüsse fassen, die bis zu einer Neuregelung durch die Abteilung bei anschließender widerspruchsloser Bestätigung durch den Vorstand gelten.

## § 17 Abteilungen

(1) Unter Berücksichtigung der sportlichen Bedürfnisse der Mitglieder sowie der Möglichkeiten und Interessen des Vereins bildet der Vorstand Abteilungen.

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen regeln ihre Belange selbst.

<sup>2</sup>Insbesondere bestimmen sie, in welchen **Gruppen** und für welche Altersstufen ein Übungsbetrieb zu unterhalten und am organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Sie bestimmen ihre innere Ordnung und Leitung; sie können bei Beirat oder Vorstand Anträge hinsichtlich der für die Abteilung zu entrichtenden Beiträgen stellen.

(3) <sup>1</sup>**Die Abteilungen wählen auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. <sup>2</sup>Übliche Funktionen innerhalb einer Abteilungsleitung sind:**

1. **Abteilungsleiter/in**
2. **Stellv. Abteilungsleiter/in**
3. **Kassenwart/in**
4. **Schriftwart/in**
5. **Sportwart/in**
6. **Jugendsportwart/in**

<sup>2</sup>**Nach Bedarf können weitere Abteilungsleitungsmitglieder für weitere Funktionen gewählt werden.**

<sup>3</sup>**Bei Abteilungen mit wenigen Mitgliedern kann die Abteilungsleitung auch aus weniger als den als üblich genannten Funktionsträgern bestehen. <sup>4</sup>Eine (ordentliche) Abteilungsversammlung ist jährlich abzuhalten.**

(4) <sup>1</sup>**Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auf Anforderung auskunfts- und berichtspflichtig.**

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann der inneren Ordnung einer Abteilung oder ihren Beschlüssen widersprechen, wenn sie mit den Grundsätzen dieser Satzung nicht übereinstimmen, unangemessen oder unverhältnismäßig sind oder übergeordnete Interessen des Vereins beeinträchtigen.

<sup>2</sup>Macht der Vorstand davon Gebrauch, so kann er selbst entsprechende Beschlüsse fassen, die bis zu einer Neu-

zu § 17 Abs. 2 - Redaktionelle Anpassung

zu § 17 Abs. 3 - Der Aufbau einer beispielhaft aufgestellten Abteilung und ihren möglichen 6 Aufgabenträgern wird vorgeschlagen und in der Satzung zur Information festgehalten.

	regelung durch die Abteilung bei anschließender widerspruchsloser Bestätigung durch den Vorstand gelten.	
--	--	--

alt, Beitragsordnung	neu, Beitragsordnung	Anmerkungen
<p><b>§ 5 Regelmäßig ermäßigte Beiträge</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen (passive Mitglieder), zahlen keinen Grundbeitrag, aber einen besonderen Beitrag zur Förderung der Abteilung, der sie angehören. <sup>2</sup>Es werden unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die allgemeine passive Mitgliedschaft, die jedes Mitglied erwerben kann, und</li> <li>2. die fördernde passive Mitgliedschaft, die Mitglieder erwerben können, die dem Verein zum Zwecke der Förderung beitreten.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Für die passiven Mitglieder gelten folgende Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder, die die allgemeine passive Mitgliedschaft innehaben, werden, wenn sie dem Vorstand des Vereins oder einer Abteilungsleitung angehören oder als Übungsleiter tätig sind oder dem Verein zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen der Fachverbände regelmäßig als ausgebildete Schieds- oder Kampfrichter zur Verfügung stehen, auf ihren Wunsch von der Beitragspflicht freigestellt.</li> <li>2. <sup>1</sup>Für Mitglieder, die die fördernde passive Mitgliedschaft erwerben, gilt, dass sie folgende Stellung erhalten: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Status einer „Bronze-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 50,00 € verpflichten,</li> <li>b) den Status einer „Silber-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 75,00 € verpflichten,</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>§ 5 Regelmäßig ermäßigte Beiträge</b></p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen (passive Mitglieder), zahlen keinen Grundbeitrag, aber einen besonderen Beitrag zur Förderung der Abteilung, der sie angehören.</p> <p><sup>2</sup>Passive Mitglieder werden, wenn sie dem Vorstand des Vereins oder einer Abteilungsleitung angehören oder als Übungsleiter tätig sind oder dem Verein zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen der Fachverbände regelmäßig als ausgebildete Schieds- oder Kampfrichter zur Verfügung stehen, auf ihren Wunsch von der Beitragspflicht freigestellt.</p> <p><sup>3</sup>Die Beitragspflichten geehrter Mitglieder regelt ein Beschluss im Sinne von § 16 Abs. 2 der Satzung.</p>	<p>zu § 5 Abs. 4 - Die Unterscheidung in allgemeine und fördernde passive Mitgliedschaft und damit Bronze-, Silber- und Gold-Mitgliedschaft wird abgeschafft. Mit der Abschaffung verschieben sich die im Übrigen gleichbleibenden Regelungen des Satzes 4.</p>

<p>c) den Status einer „Gold-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 100,00 € verpflichten.</p> <p><sup>2</sup>Fördernde passive Mitglieder müssen den Jahresbeitrag zum 15. Februar des Jahres vollständig entrichten.</p> <p><sup>3</sup>Sie haben in dem Kalenderjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.</p> <p><sup>4</sup>Die Beitragspflichten geehrter Mitglieder regelt ein Beschluss im Sinne von § 16 Abs. 2 der Satzung.</p>		
<p><b>§ 6 Stundung und Erlass</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht nach Anhörung der Abteilungsleitung der Abteilung, der das Mitglied angehört, stunden oder erlassen, wenn besondere, vor allem über die Fälle des § 5 hinaus reichende soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.</p> <p>(2) Endet ein Sportangebot im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so kann der Vorstand den Mitgliedern, die dieses Angebot wahrnehmen, die Beitragsschuld anteilig erlassen.</p>	<p><b>§ 6 Stundung und Erlass</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht nach Anhörung der Abteilungsleitung der Abteilung, der das Mitglied angehört, stunden oder erlassen, wenn besondere, vor allem über die Fälle des § 5 hinaus reichende soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen. <sup>2</sup>Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.</p> <p>(2) Endet ein Sportangebot im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so kann der Vorstand den Mitgliedern, die dieses Angebot wahrnehmen, die Beitragsschuld anteilig erlassen.</p> <p><b><i>(3) Der Antrag des einzelnen Mitgliedes gemäß Satz 1 ist entbehrlich, wenn der Verein Sport für die überwiegende Mehrheit der Mitglieder aufgrund von höherer Gewalt z.B. wegen Naturkatastrophen, politischen Unruhen, Krieg oder einer Pandemie für mehr als drei Monate nicht oder nur stark eingeschränkt anbieten kann.</i></b></p>	<p>zu § 6 Abs. 3 - Coronabedingte Einfügung eines neuen Abs. 3. Es wird klargestellt, dass für eine Stundung oder einen Erlass von Beitrag in außergewöhnlichen Situationen nicht zwingend ein entsprechender Antrag jedes einzelnen Mitglieds, welches eine Beitragsstundung oder eines Erlasses begehrt, erforderlich ist. Ausreichend soll in derartigen Situationen für den zeitlich beschränkten Verzicht auf Beitragszahlungen nach Anhörung der Abteilungsleitungen ein Beschluss des Vorstandes sein.</p>

<p><b>§ 9 Besondere Vorschriften</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Abteilung Hockey bietet „Elternhockey“ an. <sup>2</sup>Die Teilnehmer daran zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 17,00 €. <sup>3</sup>Zudem bietet die Abteilung das Angebot „Hockey-Super-Minis“ an. <sup>4</sup>Das Angebot richtet sich an Kinder unter 5 Jahren und bietet einen im Vergleich zu den anderen Hockey-Angeboten für Kinder und Jugendliche eingeschränkten Leistungsumfang. <sup>5</sup>Die Teilnehmer des Angebots zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 5,00 €.</p>	<p><i>Entfällt!</i></p>	<p>zu den § 9, 10 - Nach Schließung der Hockey-Abteilung besitzen beide Vorschriften keinen Anwendungsbereich mehr und sind daher ersatzlos zu streichen.</p>
<p><b>§ 10 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung</b></p> <p>(3) Sonderregelungen aus Anlass des Beitrittes des Mariendorfer Hockeyclub 1931 e.V. entfallen mit dem Wirksamwerden dieser Beitragsordnung.</p>	<p><i>Entfällt!</i></p>	